



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Sonderkommission NSB22
p.A. Ratssekretariat des Stadtrats
Predigergasse 12
3011 Bern

Bern, 11. August 2021

Teilrevision Geschäftsreglement: Neuregelung Kommissionen; Stellungnahme des Gemeinderats zu den Anträgen aus der ersten Lesung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Gelegenheit, zu den Änderungsanträgen aus der ersten Lesung der Vorlage zur Teilrevision des Geschäftsreglements Stellung nehmen zu können. Zu den Änderungsanträgen hat der Gemeinderat die folgenden Bemerkungen:

1. Antrag Minderheit SokoNSB22

Art. 19a Vertretung der Fraktionen

¹⁻² [...]

³ Fraktionen, die in einer Kommission nicht vertreten sind, können ein Fraktionsmitglied bezeichnen, das mit beratender Stimme und mit Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teilnimmt.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat verzichtet auf eine Stellungnahme zu diesem Antrag.

Er geht zwar eher nicht davon aus, dass mit der Einsitznahme von nicht stimmberechtigten Mitgliedern in den Kommissionen ein wesentlicher Zusatznutzen einhergeht. Da es sich jedoch um eine stadtratsinterne Angelegenheit handelt, stellt sich der Gemeinderat nicht gegen die beantragte Anpassung, wenn der Stadtrat diese bevorzugt.

2. Antrag Minderheit SokoNSB22

Eventualantrag zu Antrag 1:

Art. 19a Vertretung der Fraktionen

¹⁻² [...]

³ Fraktionen, die in einer Kommission nicht vertreten sind, können ein Fraktionsmitglied bezeichnen, das mit beratender Stimme ~~und mit Antragsrecht~~ an den Kommissionssitzungen teilnimmt.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat verzichtet auf eine Stellungnahme zu diesem Antrag.

Er geht zwar eher nicht davon aus, dass mit der Einsitznahme von nicht stimmberechtigten Mitgliedern in den Kommissionen ein wesentlicher Zusatznutzen einhergeht. Da es sich jedoch um eine stadtratsinterne Angelegenheit handelt, stellt sich der Gemeinderat nicht gegen die beantragte Anpassung, wenn der Stadtrat diese bevorzugt.

3. Antrag GLP/JGLP

Eventualantrag zu Antrag 2:

Art. 19a Vertretung der Fraktionen

¹⁻² [...]

³ Fraktionen, die in einer Sachkommission nicht vertreten sind, können pro Sachkommission ein Fraktionsmitglied bezeichnen, das ~~passiv mit beratender Stimme und mit Antragsrecht~~ an den Kommissionssitzungen teilnimmt.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat verzichtet auf eine Stellungnahme zu diesem Antrag.

Er geht zwar eher nicht davon aus, dass mit der Einsitznahme bzw. passiven Teilnahme von nicht stimmberechtigten Mitgliedern in den Kommissionen ein wesentlicher Zusatznutzen einhergeht. Da es sich jedoch um eine stadtratsinterne Angelegenheit handelt, stellt sich der Gemeinderat nicht gegen die beantragte Anpassung, wenn der Stadtrat diese bevorzugt.

4. Antrag Minderheit SokoNSB22

Art. 20 Geschäftsprüfungskommission

¹⁻³ [...]

⁴ Sie übt die Oberaufsicht über die Gemeindeunternehmen (Anstalten) ~~der Stadt mit Ausnahme~~ **und** der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern aus. Sie prüft, ob der Gemeinderat seine Steuerung und Aufsicht im Einklang mit den dafür geltenden Bestimmungen ausübt.

Art. 21 Finanzkommission

¹⁻⁶ [...]

~~⁷ Sie übt die Oberaufsicht über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern aus, soweit der Stadt eine solche zusteht~~

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat lehnt diesen Antrag ab.

Die PVK untersteht der Aufsicht nach den Artikeln 61 ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Diese Aufsicht umfasst namentlich die Recht- und Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung. Die Stadt Bern kann diese Aspekte nicht zusätzlich beaufsichtigen. Soweit die Stadt überhaupt eine Aufsichtsfunktion hat, stehen finanzielle Aspekte im Vordergrund. Deshalb ist die Unterstellung der PVK unter die Aufsicht der Finanzkommission sinnvoll.

5. Antrag Minderheit SokoNSB22

Art. 58 Arten und Form

¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die ~~**Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegation ständigen und nichtständigen Kommissionen**~~ haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. **30 Mitglieder des Stadtrats sowie die Aufsichtskommissionen, die Sachkommissionen und Minderheiten dieser Kommissionen (Art. 31 Abs. 3) können Finanzmotionen einreichen.** Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat lehnt diesen Antrag ab.

Zunächst ist der Gemeinderat der Meinung, dass es gar keine Finanzmotion bedarf, da der Stadtrat bereits eine Vielzahl von Möglichkeiten hat auf die Gestaltung des Budgets oder des Aufgaben- und Finanzplans einzuwirken. Was den vorliegenden Antrag betrifft: Die Hürde für Finanzmotionen wurde bewusst deutlich höher angesetzt als für andere Vorstösse, da die Aufgaben- und Finanzplanung grundsätzlich Sache der Exekutive bleibt. Der Gemeinderat spricht sich daher dafür aus, wenn schon, dann beim ursprünglichen Vorschlag der SokoNSB22 zu bleiben: nur 30 Mitglieder des Stadtrats oder die Finanzkommission (Mehrheit) sollen Finanzmotionen einreichen können.

6. Antrag Minderheit SokoNSB22

Eventualantrag 1 zu Antrag 5:

Art. 58 Arten und Form

¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die ~~**Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegation ständigen und nichtständigen Kommissionen**~~ haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate,

Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. **30 Mitglieder des Stadtrats sowie die Finanzkommission und Minderheiten dieser Kommission (Art. 31 Abs. 3) können Finanzmotionen einreichen.** Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat lehnt diesen Antrag ab.

Siehe zur Begründung die diesbezüglichen Ausführungen zu Antrag 5.

7. Antrag Minderheit SokoNSB22

Eventualantrag 2 zu Antrag 5:

Art. 58 Arten und Form

¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die ~~Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegation~~ ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. **30 Mitglieder des Stadtrats sowie die Aufsichtskommissionen und die Sachkommissionen können Finanzmotionen einreichen.** Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat lehnt diesen Antrag ab.

Siehe zur Begründung die diesbezüglichen Ausführungen zu Antrag 5.

8. Antrag Minderheit SokoNSB22

Ergänzungsantrag zu Eventualantrag 2:

Art. 58 Arten und Form

¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die ~~Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegation~~ ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. **30 Mitglieder des Stadtrats sowie die Aufsichtskommissionen und, die Sachkommissionen und Minderheiten der Finanzkommission (Art. 31 Abs. 3) können Finanzmotionen einreichen.** Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat lehnt diesen Antrag ab.

Siehe zur Begründung die diesbezüglichen Ausführungen zu Antrag 5.

9. Antrag Minderheit SokoNSB22

Änderungsantrag:

Art. 58 Arten und Form

¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die ~~Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegation~~ ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. **15 Mitglieder des Stadtrats** sowie die Finanzkommission können Finanzmotionen einreichen. Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat lehnt diesen Antrag ab.

Siehe zur Begründung die diesbezüglichen Ausführungen zu Antrag 5.

10. Antrag SVP

Eventualantrag zu Antrag 9:

Art. 58 Arten und Form

¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die ~~Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegation~~ ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. **20 Mitglieder des Stadtrats** sowie die Finanzkommission können Finanzmotionen einreichen. Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat lehnt diesen Antrag ab.

Siehe zur Begründung die diesbezüglichen Ausführungen zu Antrag 5.

11. Antrag SVP

Eventualantrag zu Antrag 10:

Art. 58 Arten und Form

¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die ~~Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegation~~ ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. **25 Mitglieder des Stadtrats** sowie die Finanzkommission können Finanzmotionen einreichen. Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat lehnt diesen Antrag ab.

Siehe zur Begründung die diesbezüglichen Ausführungen zu Antrag 5.

12. Antrag GFL/EVP

Art. 58 Abs. 1 Satz 2:

«30 Mitglieder des Stadtrats sowie» streichen (d.h. es verbleibt im Vergleich zum SoKo-Antrag «Die Finanzkommission kann Finanzmotionen einreichen»).

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat lehnt diesen Antrag ab.

Die Hürde für Finanzmotionen wurde bereits deutlich höher angesetzt als für andere Vorstösse. Der Gemeinderat spricht sich daher dafür aus, beim ursprünglichen Vorschlag der SokoNSB22 zu bleiben: neben der Finanzkommission sollen zusätzlich auch 30 Mitglieder des Stadtrats Finanzmotionen einreichen können.

13. Antrag GLP/JGLP

Art. 60a (neu) Finanzmotion

¹ [unverändert]

² [unverändert]

³ [unverändert]

⁴ Die Finanzkommission berät die Finanzmotion nach Eingang der Stellungnahme des Gemeinderats und stellt dem Stadtrat Antrag auf Annahme, teilweise Annahme oder Ablehnung. ~~Der Stadtrat entscheidet spätestens im November.~~

⁵ **(neu) Der Stadtrat entscheidet spätestens im November. Die Überweisung der Finanzmotion bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen-**
den.

⁶ [unverändert]

Art. 73 Entscheid

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmdenden, **soweit dieses Reglement nichts Anderes bestimmt**. Das Präsidium des Stadtrats stimmt nicht mit. Ergibt sich Stimmgleichheit, hat es den Stichentscheid.

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat verzichtet auf eine Stellungnahme zu diesem Antrag.

Obwohl die Hürde für Finanzmotionen bereits deutlich höher angesetzt als für andere Vorstösse, stellt sich der Gemeinderat nicht gegen die beantragte Anpassung, wenn der Stadtrat diese bevorzugt.

14. Antrag GLP/JGLP

Art. 66 Abstimmungen und Wahlen

¹ Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmen-
den-, **soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.**

² [unverändert]

³ [unverändert]

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat lehnt den Antrag in dieser Form ab.

Der Antrag dürfte auf der Liste des Ratssekretariats irrtümlich als Antrag zu Artikel 66 des Geschäftsreglements aufgeführt sein, in diesem Zusammenhang würde er keinen Sinn machen. Am ehesten betrifft er die Materie von Artikel 66 GO. Der Gemeinderat hat sich zu diesem Antrag daher im Rahmen der Stellungnahme zur Teilrevision der GO als Folge von FISBE geäußert (unter 8. Antrag GLP/JGLP zu Artikel 73 GO).

15. Antrag AK

Artikel 20 Geschäftsprüfungskommission

¹⁻³ [...]

⁴ Sie übt die Oberaufsicht über die Gemeindeunternehmen (Anstalten) ~~der Stadt mit Ausnahme der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern~~ **und die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern** aus.

Art. 21 Finanzkommission

¹⁻⁶ [...]

⁷ ~~Sie übt die Oberaufsicht über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern aus, soweit der Stadt eine solche zusteht.~~

Stellungnahme des Gemeinderats:

Dieser Antrag entspricht inhaltlich dem Antrag 4. Der Gemeinderat lehnt diesen Antrag ab.

Die PVK untersteht der Aufsicht nach den Artikeln 61ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Diese Aufsicht umfasst namentlich die Recht- und Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung. Die Stadt Bern kann diese Aspekte nicht zusätzlich beaufsichtigen. Soweit die Stadt überhaupt eine Aufsichtsfunktion hat, stehen finanzielle Aspekte im Vordergrund. Deshalb ist die Unterstellung der PVK unter die Aufsicht der Finanzkommission sinnvoll.

Der Gemeinderat dankt der Kommission bestens für die Kenntnisnahme und bittet sie um Berücksichtigung seiner Empfehlungen und Anregungen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. von Graffenried'.

Alec von Graffenried
Stadtpräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Claudia Mannhart'.

Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin